

Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach § 138 Abgabenordnung (AO)

Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

Wenn Sie eine selbstständige land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das **innerhalb eines Monats Ihrer Gemeindeverwaltung anzeigen**. Die Anzeige erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung.

Rechtliche Grundlage

- § 13 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- § 138 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) – Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

Gebühren: keine

Hier finden Sie die entsprechenden Formulare.

Ihr Ansprechpartner:

Gewerbeamt Reinsberg
Manuela Heilmann
Kirchgasse 2
09629 Reinsberg
Telefon: 037324 807-34
Fax: 037324 807-70
E-Mail: ewma (at) gemeinde-reinsberg.de